



Satzung der Gemeinde Reichertsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 21.09.2006

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Reichertsheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- e) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e mit der Mitteilung über die Inanspruchnahme

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|---|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 9,00 Euro, |
| b) eine Urnenreihengrabstätte | 9,00 Euro, |
| c) einer Familiengrabstätte (Doppelgrab) | 18,00 Euro, |
| d) einer Familiengrabstätte (Dreifachgrab) | 27,00 Euro, |
| e) einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelgrab) | 18,00 Euro, |
| e) einer Urnenwahlgrabstätte (Dreifachgrab) | 27,00 Euro, |

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Beitrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.



§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|--------------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung einer Einzelgrabstätte bzw. Familiengrabstätte beträgt | 270,00 Euro. |
| (2) Die Gebühr für die Grabherstellung einer Urnenreihengrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beträgt | 90,00 Euro. |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 30,00 Euro. |
| (4) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt | 20,00 Euro. |
| (5) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt | 40,00 Euro. |
| (6) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Fahnenträgers während der Beerdigung beträgt | 10,00 Euro. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt | |
| a) während der Ruhefrist | 300,00 Euro, |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 300,00 Euro. |
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 1 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.1987 außer Kraft.

Reichertsheim, 22.09.2006

Siegel und Unterschrift:

Amtlich bekannt gemacht durch
Aushang an der Amtstafel
am 25.09.2006
abgenommen am 25.10.2006

Reichertsheim, den 25.10.2006

Schelske; Geschäftsleiter, VG Reichertsheim